

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Chancengleichheitsfördergesetzes - Ausbau und Förderung von Einrichtungen und Angeboten des Gewaltschutzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Aufgabe des Staates, alle Menschen, insbesondere Frauen und Kinder, vor jeder Art von Gewalt zu schützen und sie zugleich zu unterstützen, wenn sie Zuflucht suchen, folgt einerseits aus den Grundrechten, andererseits aus dem Sozialstaatsprinzip. Deutschland hat sich mit der Ratifizierung des Übereinkommens des Europarats gegen Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt (sogenannte Istanbul-Konvention) als geltendes Recht ab dem 1. Februar 2018 dazu verpflichtet, Schutz und Hilfe bei geschlechtsspezifischer Gewalt bereitzustellen. Dies gilt insbesondere dann, wenn jemand aufgrund von Gewalttätigkeiten sein privates Umfeld verlassen muss, um sich zu schützen, und dadurch in einem umfänglichen Sinne hilfebedürftig wird, weil der bisherige Rahmen der privaten Alltagsorganisation verloren geht. Frauenhäuser sowie Schutzwohnungen und ihre Unterstützungsangebote sind daher im wahrsten Wortsinn "Schutzräume", in denen die grundrechtlich garantierte Pflicht zur Gewährung von Schutz und Hilfe umgesetzt wird. Eine rechtliche Grundlage, die Thüringer Landkreise und kreisfreie Städte zur Vorhaltung von Kapazitäten in Frauenhäusern oder Schutzwohnungen verpflichtet, existiert derzeit nicht. Zusätzlich zu Schutzräumen muss auch die Beratung von Menschen sichergestellt werden, die geschlechtsspezifische Gewalt erfahren. Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt (Istanbul-Konvention) setzt Standards zur umfassenden Bekämpfung jeglicher Form von Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt und ist im Freistaat Thüringen umzusetzen.

B. Lösung

Der Freistaat Thüringen hält in eigener Verantwortung Einrichtungen zu Schutz und Hilfe für von geschlechtsspezifischer, sexualisierter und häuslicher Gewalt betroffene Menschen, insbesondere für Frauen und in deren Obhut befindliche Kinder, vor.

C. Alternative

Im Rahmen der Zielsetzung keine, vor allem unter Berücksichtigung der wirksamen Umsetzung der "Istanbul-Konvention" zum Schutz von Frauen gegen Gewalt und häusliche Gewalt.

D. Kosten

Der Landeshaushalt wird durch die Zuwendungen für Personal- und Sachkosten gemäß diesem Gesetz belastet. Hinzu kommen Personalkosten für die Antragsbearbeitung in der Landesverwaltung. Durch diese ist ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand in der Landesverwaltung zu erwarten, der in gleichem Maß auf kommunaler Ebene entfällt.

**Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Chancengleichheitsförderungsgesetzes -
Ausbau und Förderung von Einrichtungen und Angeboten des Gewaltschutzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Chancengleichheitsförderungsgesetz vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365 -368-), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Dezember 2018 (GVBl. S. 813), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 bis 5 erhalten folgende Fassung:

"§ 1**Ziel des Gesetzes**

Ziel des Gesetzes ist es, ein tragfähiges Netz der Information, Prävention, Beratung und Hilfe zu fördern, das zur Umsetzung des Verfassungsgebots der Gleichstellung von Frauen und Männern und zu mehr Chancengerechtigkeit beiträgt sowie der Umsetzung von Artikel 22 und 23 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) dient.

§ 2**Finanzierung und Förderung der
gesetzlichen Aufgabenerfüllung**

Das Land finanziert und fördert Einrichtungen und Maßnahmen entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen. Das Land stellt die zur Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz notwendigen finanziellen, sächlichen und personellen Mittel zur Verfügung.

§ 3**Förderung von Gleichstellungsmaßnahmen**

(1) Nach diesem Gesetz können Maßnahmen gefördert werden, die

1. Menschen mit Familienpflichten konkrete lebenspraktische Hilfen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf vermitteln,
2. der Prävention von Gewalt im Sinne von Artikel 3 der Istanbul-Konvention dienen und dazu beitragen, dass von häuslicher Gewalt betroffene Menschen rasche und kompetente Hilfe und Unterstützung erfahren,
3. bei Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts über die Rechte und konkreten Handlungsmöglichkeiten beraten,
4. Bildungsangebote insbesondere für Frauen enthalten, die die berufliche Entwicklung und die berufliche Wiedereingliederung nach einer Familienpause fördern,
5. zur Entwicklung gegenseitiger Unterstützung und zu einem guten Verhältnis zwischen Frauen und Männern in allen Altersgruppen beitragen,
6. der Umsetzung von Gender-Mainstreaming dienen.

(2) Antragsberechtigt sind gemeinnützige rechtsfähige Personenvereinigungen des privaten Rechts und

Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Sitz in Thüringen.

(3) Maßnahmen, die dem landesweiten Zusammenschluss und der Zusammenarbeit von Frauenverbänden in Thüringen dienen, sollen vom Land gefördert werden.

(4) Näheres, insbesondere über Art und Umfang der Förderung von Gleichstellungsmaßnahmen sowie das Verfahren, wird durch Rechtsverordnung des für Frauen und Gleichstellung zuständigen Ministeriums geregelt.

§ 4

Schutzeinrichtungen - Anspruchsberechtigte und Einrichtungsstandards

(1) Personen, die von Gewalt betroffen sind, sowie Kinder, die sich in ihrer Obhut befinden, sind in Schutzeinrichtungen gemäß Artikel 23 der Istanbul-Konvention, wie Frauenhäuser und Schutzwohnungen aufzunehmen, sofern sie dies wünschen. Gewalt im Sinne dieses Gesetzes umfasst alle Formen psychischer, physischer, ökonomischer und/oder sexualisierter Gewalt innerhalb (häusliche Gewalt) oder außerhalb von Paar-, Familien- oder vergleichbaren Beziehungen im sozialen Nahraum. Von Gewalt betroffen ist, wer Gewalt erlitten hat, Gewalt aktuell erleidet oder von Gewalt bedroht ist.

(2) Die Schutzeinrichtungen müssen dem Bedürfnis der betroffenen Person nach einem Hilfeangebot entsprechen, das geschlechtsspezifischen Aspekten gerecht wird. Besondere Belange, die sich aus der sexuellen Orientierung und der geschlechtlichen Identität ergeben oder mit Blick auf andere Aspekte, insbesondere Migrationserfahrung oder den Umgang mit den Folgen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung (auch psychische oder Suchtkrankheit) ergeben, sind ebenso wie multiple Problemlagen zu berücksichtigen. Religiösen, weltanschaulichen und soziokulturellen Bedürfnissen ist ebenso Rechnung zu tragen wie den Unterschieden, die durch das Lebensalter bedingt sind. Dem Diskriminierungsverbot aus Artikel 4 der Istanbul-Konvention ist dabei Rechnung zu tragen. Die besonderen Belange von Kindern bezüglich Betreuungs- und Beratungsangeboten sind zu berücksichtigen. Andere Vorschriften, die dem Schutz vor Gewalt dienen, bleiben unberührt.

(3) Die Schutzeinrichtungen halten Familienplätze vor. Ein Familienplatz entspricht einem Frauenplatz sowie eineinhalb Plätzen für Kinder.

(4) Die Schutzeinrichtungen bieten persönliche, telefonische oder Online-Beratung für von Gewalt betroffene Personen, die nicht in der Schutzeinrichtung wohnen, als ambulante Beratung an. Die Schutzeinrichtungen können externe und aufsuchende Beratung für von Gewalt betroffene Personen, die keinen direkten Zugang zur Einrichtung haben, als mobile Beratung anbieten. Die Barrierefreiheit des Beratungsangebots ist zu gewährleisten.

(5) Die Schutzeinrichtungen sind 24 Stunden täglich erreichbar und stellen die Aufnahmebereitschaft sicher (24-Stunden-Rufbereitschaft).

§ 5

Schutzeinrichtungen - Aufnahmeanspruch, Aufgaben und Personal

(1) Eine Schutzeinrichtung muss Personen, die von Gewalt betroffen sind, sowie Kindern, die sich in ihrer Obhut befinden, Aufnahme bieten. Dazu gehören auch Maßnahmen, die sicherstellen, dass Schutzsuchenden Hilfe geleistet wird, auch wenn in der Schutzeinrichtung eine Aufnahme nicht möglich ist. Schutzsuchenden steht unabhängig von ihrem Wohnort die Aufnahme zu. Gleiches gilt für den Aufenthaltsstatus.

(2) Die Sicherheit der Schutzsuchenden sowie der Beschäftigten muss jederzeit gewährleistet sein. Der zusätzliche Sicherheitsbedarf von Schutzsuchenden, die von einem besonderen Risiko betroffen sind, muss berücksichtigt oder in einer anderen Schutzeinrichtung gewährleistet werden.

(3) Zu den Aufgaben einer Schutzeinrichtung gehören neben der Aufnahme von Schutzsuchenden insbesondere

1. Beratung von Betroffenen,
2. Beratung und Unterstützung der in der Schutzeinrichtung lebenden Personen, auch bei dem Übergang in den regulären Wohnungsmarkt,
3. Hochrisikomanagement,
4. Maßnahmen der Qualitätssicherung,
5. Öffentlichkeitsarbeit,
6. interdisziplinäre Netzwerkarbeit.

(4) Die Schutzeinrichtung muss über qualifiziertes Personal verfügen. Die Teilnahme an Fortbildungsangeboten und Supervision ist verpflichtend. Die Vergütung orientiert sich an dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. Bestehende Arbeitsverhältnisse bleiben unberührt, werden jedoch hinsichtlich Ausgestaltung und Höhe der Vergütung an die Vorgaben des Satzes 3 angepasst."

2. Folgende §§ 6 bis 10 werden angefügt:

"§ 6

Schutzeinrichtungen - Aufgabenfinanzierung und Vorhaltepflcht

(1) Das Land hält in eigener Verantwortung Einrichtungen im Sinne des § 4 vor. Die Fachaufsicht obliegt dem für Frauen und Gleichstellung zuständigen Ministerium. Die Dienstaufsicht obliegt dem Träger der Einrichtung.

(2) Das Land finanziert 100 vom Hundert der Personalkosten. Diese beinhalten

1. einen Sockelbetrag in Höhe von jeweils 0,5 Vollzeit-äquivalenten (VZÄ) für Hauswirtschaft sowie Verwaltungstätigkeit,
2. Platzkostenpauschalen, abhängig von der Anzahl der vorgehaltenen Familienplätze nach einem Personalschlüssel von 1,5 VZÄ bei fünf vorgehaltenen

Familienplätzen für die Beratung und Unterstützung der im Haus lebenden Frauen sowie 1,0 VZÄ für die Beratung und Betreuung der im Haus lebenden Kinder,

3. jeweils 0,5 VZÄ für die Leitung der Schutzeinrichtung sowie für Präventions-, Öffentlichkeits- und Vernetzungsarbeit,
4. eine Pauschale von 1,5 VZÄ für mobile Beratung im Sinne des § 4 Abs. 4 und ambulante Beratung im Sinne des § 4 Abs. 5,
5. eine angemessene Pauschale für die 24-Stunden-Rufbereitschaft,
6. zusätzliche Kosten, die durch die Bereitstellung einer qualifizierten 24-Stunden-Betreuung für individuellen Sonderbedarf oder durch die Kooperation mit Einrichtungen wie einem regionalen Pflegedienst, Psychiatrie oder Suchtklinik entstehen.

(3) Das Land finanziert im angemessenen Umfang Sach- und Unterhaltskosten der Einrichtung sowie weitere zur Erfüllung der Aufgaben notwendige Ausgaben.

(4) In allen Thüringer Landkreisen und kreisfreien Städten sind gemäß der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner und nach den Vorgaben der Istanbul-Konvention Schutzeinrichtungen von jeweils mindestens fünf Familienplätzen in geeigneten Gebäuden vorzuhalten. Die barrierefreie Zugänglichkeit der Einrichtung ist zu gewährleisten. Übergangsregelungen für bestehende Einrichtungen regelt die Verordnung.

(5) Das Land finanziert die Kosten für die Bewirtschaftung und Instandhaltung der Gebäude, die den Trägern der Schutzeinrichtungen obliegen. Schutzeinrichtungen, die eine Anzahl von Plätzen vorhalten, die über die nach Absatz 4 vorzuhaltende Anzahl hinausgeht, genießen Bestandsschutz.

(6) Landesweit ist mindestens eine barrierefreie Schutzwohnung für nicht weibliche Personen vorzuhalten.

§ 7

Förderung von Interventionsstellen

(1) Interventionsstellen und geschlechtsspezifische Beratungsangebote werden vom Land gefördert, wenn diese

1. unabhängig von politischer, weltanschaulicher und religiöser Gesinnung diskriminierungsfrei arbeiten und
2. allen von häuslicher, sexualisierter oder geschlechtsspezifischer Gewalt Betroffenen offenstehen.

(2) Interventionsstellen gewährleisten

1. Erst- und Akutberatung mit Vermittlung von in andere Hilfesysteme,
2. Unterstützungs-, Informations- und Beratungsangebote als Hilfe zur Selbsthilfe und in besonderen Lebenslagen,
3. Leistungen der Prävention, Multiplikation, Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit.

(3) Die Beratungsangebote gemäß Absatz 1 sind für Beratungs- und Schutzsuchende kostenlos.

(4) Das für Frauen und Gleichstellung zuständige Ministerium regelt durch Rechtsverordnung

1. weitere Anforderungen, insbesondere an die personelle und sachliche Ausstattung, Organisation, Lage, Einzugsgebiet, Barrierefreiheit und Erreichbarkeit,
2. das Nähere zum Verfahren, insbesondere über die Art und den Umfang der Förderung und das Verfahren zur Gewährung der Förderung.

§ 8

Anerkennung der Träger

(1) Als Träger von Schutzeinrichtungen oder Interventionsstellen können gemeinnützige rechtsfähige Personenvereinigungen des privaten Rechts und Körperschaften des öffentlichen Rechts auf schriftlichen Antrag des Trägers vom Land anerkannt werden, wenn sie die Anforderungen nach diesem Gesetz erfüllen. Es besteht kein Anspruch auf Anerkennung.

(2) Die Anerkennung begründet keinen Anspruch des Trägers auf eine Landesförderung.

(3) Das für Frauen und Gleichstellung zuständige Ministerium prüft im Abstand von fünf Jahren das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen. Der Träger hat vor Ablauf der Frist nach Satz 1 das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(4) Bestehende Rechtsverhältnisse haben Bestandschutz bis zum Ablauf des Rechtsverhältnisses. Bei unbefristet eingegangenen Rechtsverhältnissen besteht innerhalb einer Frist von fünf Jahren das Recht auf Beendigung durch Kündigung.

(5) Das Nähere wird durch Rechtsverordnung des für Frauen und Gleichstellung zuständigen Ministeriums geregelt.

§ 9

Förderung von Frauenzentren

(1) Frauenzentren werden vom Land gefördert, wenn diese parteiunabhängig arbeiten und allen Frauen offenstehen. Sie müssen Unterstützungs-, Informations- und Beratungsangebote für Frauen als Hilfe zur Selbsthilfe und in besonderen Lebenslagen anbieten.

(2) Frauenzentren müssen von der regional zuständigen Gleichstellungsbeauftragten befürwortet und als notwendig anerkannt sein.

(3) Antragsberechtigt sind gemeinnützige rechtsfähige Personenvereinigungen des privaten Rechts und Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Sitz in Thüringen.

(4) Die Förderung von Frauenzentren erfolgt auf der Grundlage von § 4 des Thüringer Familienförderungs-

sicherungsgesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 813) in der jeweils geltenden Fassung im Rahmen des Landesprogramms "Solidarisches Zusammenleben der Generationen".

§ 10
Verschwiegenheitspflicht

Über sämtliche Tätigkeiten im Sinne dieses Gesetzes ist Verschwiegenheit zu wahren. Die Träger der Einrichtungen haben daher mit sämtlichen Mitarbeitenden schriftlich Verschwiegenheitsverpflichtungen abzuschließen."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt, soweit in den Sätzen 2 bis 4 nichts Abweichendes geregelt ist, am 1. Januar 2024 in Kraft. Die Nummern 3 und 4 des § 6 Abs. 2 sowie § 6 Abs. 6 aus Artikel 1 treten am 1. Januar 2025 in Kraft. § 6 Abs. 4 aus Artikel 1 tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Die Nummern 5 und 6 des § 6 Abs. 2 aus Artikel 1 treten am 1. Januar 2027 in Kraft. Bis zum Inkrafttreten der Regelungen, die in den Sätzen 2 bis 4 genannt sind, finden die jeweiligen entsprechenden Regelungen des Chancengleichheitsförderungsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Chancengleichheitsförderungsgesetzes geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

Begründung:**A. Allgemeines**

Gewalt gegen Frauen ist kein individuelles, sondern ein gesellschaftliches Problem. Sie beeinträchtigt die physische und psychische Gesundheit von Frauen und (mit-)betroffenen Kindern, ihre Persönlichkeitsentwicklung, ihre Bildungs- beziehungsweise Erwerbsbiographie, ihre Wohnsituation, ihre materielle Sicherheit und ihre soziale Teilhabe. Sie beeinflusst jedoch nicht nur Frauen und Kinder, sondern die Gesellschaft als Ganzes. Neben den Folgen für die innere Sicherheit manifestiert sie sich in erheblichen Kostenfolgen für die Allgemeinheit, sei es mit Blick auf die Behandlung körperlicher und/oder psychischer Folgen oder auch mit Blick auf integrative (Sozial-)Leistungen am Arbeitsmarkt und ein erhöhtes Armutsrisiko.

Das vorliegende Gesetz setzt insbesondere die aus den Artikeln 8, 22 und 23 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt (Istanbul-Konvention) - in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten am 1. Februar 2018, BGBl. 2017 II S. 1026 ff; BGBl. 2018 II S. 119; 2018 II S. 142 ff - resultierenden Verpflichtungen des Bundes und der Länder im Freistaat Thüringen um.

Artikel 23 der Istanbul-Konvention verlangt, für geeignete, leicht zugängliche Schutzeinrichtungen und sichere Unterkünfte in ausreichend großer Anzahl zu sorgen, die zu jeder Tages- und Nachtzeit die sofortige Unterbringung gewaltbetroffener oder -bedrohter Frauen und Kinder gewährleisten. Solche Einrichtungen sind derzeit im Freistaat Thüringen nicht ausreichend vorhanden. Die vorliegende Änderung des Chancengleichheitsförderungsgesetzes sieht daher die Übernahme der Verpflichtung zur Einrichtung, Bewirtschaftung und Instandhaltung von Schutzeinrichtungen in sämtlichen Thüringer Landkreisen und kreisfreien Städten durch das Land vor.

Artikel 8 der Istanbul-Konvention verpflichtet dazu, für die Umsetzung aller Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller in den Geltungsbereich des Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt angemessene Finanz- und Personalressourcen zuzuweisen. Die Neuregelung nimmt daher Abstand von der bisherigen Mischfinanzierung, die weder allen Frauen und Kindern bei Gewaltbetroffenheit Zugang zu den erforderlichen Hilfen gewährt hat, noch die Qualität der Einrichtungen sowie die Belange des dort arbeitenden Personals ausreichend berücksichtigt hat.

Der Freistaat Thüringen übernimmt die Kosten für die Einrichtung und Bewirtschaftung sämtlicher Schutzeinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes, womit sowohl Personal- als auch Sachkosten abgedeckt sind. Das Land hält damit in eigener Verantwortung überregionale Angebote vor, deren Finanzierung sich weder zulasten der gewaltbetroffenen Frauen und Kinder noch zu Lasten der Leistungserbringenden auswirkt. Gewaltschutz und Unterstützung gewaltbetroffener Frauen und mitbetroffener Kinder sind staatliche Pflichtaufgaben, deren angemessene und bedarfsdeckende Finanzierung durch die Bereitstellung von Haushaltsmitteln des Landes zu garantieren ist. Dem Freistaat Thüringen ist nicht verwehrt, ein Landesgesetz zu erlassen, das auf der Basis eines eigenen Regelungskonzepts die finanzielle Förderung und Unterhaltung von Unterstützungseinrichtungen für von Gewalt betroffenen Frauen (und ihren Kindern) regelt.

Die bisherige Tagessatzfinanzierung der Schutzeinrichtungen über das Zweite und Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) lässt mehrere Gruppen von Betroffenen außen vor: Schülerinnen, Studentinnen, Auszubildende, Asylsuchende und Migrantinnen mit ungesichertem Aufenthaltsstatus. Frauen mit eigenem Einkommen sind häufig gezwungen sich zu verschulden, da die Tagessätze ein durchschnittliches Einkommen übersteigen. Ebenso wird die Aufnahme von Frauen aus anderen Kommunen oder Bundesländern erschwert. Die vorliegende Änderung des Gesetzes legt einen kostenfreien Zugang zu den Schutzeinrichtungen im Freistaat Thüringen fest, wobei die Voraussetzung für den Zugang auf Hilfe und Unterstützung allein die Betroffenheit von Gewalt oder drohender Gewalt darstellt. Für Betroffene, die bereits im Leistungsbezug aus dem SGB II oder SGB XII sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) stehen, wird der Aufenthalt in der Schutz Einrichtung wie bisher finanziert, da die Regelungen nach dem SGB II und dem SGB XII den Regelungen nach dem Chancengleichheitsförderungsgesetz in diesem Fall und insoweit als speziellere Regelungen den Vorschriften des Chancengleichheitsförderungsgesetzes vorgehen. Der Aufenthalt für nicht nach den beiden oben genannten Sozialgesetzbüchern oder dem Asylbewerberleistungsgesetz Leistungsberechtigte richtet sich ausschließlich nach dem Thüringer Chancengleichheitsförderungsgesetz und wird aus Haushaltsmitteln finanziert.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu § 1 (Ziel des Gesetzes)

Die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die Chancengerechtigkeit zwischen den Geschlechtern ist Voraussetzung für ein gedeihliches menschliches Zusammenleben und konkretisiert sich im Verfassungsauftrag aus Artikel 3 Abs. 2 Grundgesetz (GG), Artikel 2 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen. Artikel 2 Abs. 2 GG, Artikel 3 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen schreibt die Pflicht des Staates fest, jede Person vor Gewalt zu schützen. Diese Verpflichtung des Staates bezieht sich nicht nur auf die effektive Abwehr akuter Gewalttätigkeit und auf Gewaltprävention, sondern erstreckt sich auch auf die Folgen, zu denen die erfahrene (häusliche) Gewalt im Leben insbesondere der gewaltbetroffenen Frau geführt hat. Daraus leitet sich der grundrechtliche Anspruch auf Hilfe und Unterstützung in der Lage ab, die als Folge der Gewalterfahrung entstanden ist. Von Gewalt (mit-)betroffene Kinder haben einen eigenen grundrechtlichen Anspruch auf Hilfe und Unterstützung, der aus Artikel 6 Abs. 2 GG, Artikel 19 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen folgt und die Persönlichkeit der Kinder sowie die Unversehrtheit an Leib und Leben sicherstellen soll.

Artikel 22 der Istanbul-Konvention verlangt die erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen, um in angemessener geographischer Verteilung spezialisierte Hilfsdienste für sofortige sowie kurz- und langfristige Hilfe für alle Betroffenen von in den Geltungsbereich der Istanbul Konvention fallenden Gewalttaten bereitzustellen. Artikel 23 der Istanbul-Konvention normiert die erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen, um die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Schutzunterkünften in ausreichender Zahl zu ermöglichen, um Betroffenen, insbesondere Frauen und ihren Kindern, eine sichere Unterkunft zur Verfügung zu stellen und aktiv auf Betroffene zuzugehen.

Zu § 2 (Finanzierung und Förderung der gesetzlichen Aufgabenerfüllung)

Mit der vorliegenden Regelung werden bisher bestehende Zugangshürden zu Schutzeinrichtungen abgebaut, Planungssicherheit für die Einrichtungsträger hergestellt und die Arbeitsbedingungen für das Personal verbessert. Der Freistaat Thüringen gewährt von Gewalt betroffenen oder Gewalt bedrohten Frauen und ihren (mit-)betroffenen Kindern kostenfreien Zugang ohne bürokratische Hürden zu Frauenhäusern und Schutzwohnungen. Die Finanzierung der Personal- und Sachkosten sowie der Kosten für erforderlichen Neuerwerb von Gebäuden und die Gebäudeunterhaltung erfolgt aus dem Landeshaushalt.

Der Aufenthalt in einer Schutzeinrichtung wird für alle Frauen, die keine Leistungen für Unterkunft und Heizung nach SGB II oder SGB XII oder nach Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, über die Kostenregelung des Thüringer Chancengleichheitsfördergesetzes und damit aus dem Landeshaushalt finanziert. Eventuelle laufende Mietkosten der eigenen Wohnung parallel zum Aufenthalt in der Schutzeinrichtung müssen jedoch durch die Betroffenen selbst finanziert werden beziehungsweise werden im Falle von Leistungsbezug nach einem Sozialgesetzbuch oder dem Asylbewerberleistungsgesetz im Rahmen des Leistungsbezugs gedeckt.

Leistungen zur materiellen Existenzsicherung der Betroffenen sind auch zukünftig nicht Bestandteil der vorliegenden gesetzlichen Regelung. Das heißt, Leistungsberechtigte nach SGB II, SGB XII oder Asylbewerberleistungsgesetz erhalten Leistungen für Lebensmittel, Kleidung, Körperpflege, Krankenversicherung weiter nach diesen Regelungen beziehungsweise Anspruchsgrundlagen. Nicht-Leistungsberechtigte haben für die Deckung der oben genannten Bedarfe selbst Sorge zu tragen.

Zu § 3 (Förderung von Gleichstellungsmaßnahmen)

Diese Vorschrift ist inhaltsgleich mit der bisherigen Regelung mit Ausnahme der Bezugnahme auf die Istanbul-Konvention.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf stellt nicht nur für Alleinerziehende eine Herausforderung dar, sondern auch für Partnerschaften, in denen Beide sowohl nach beruflichem Erfolg streben, als auch ihrer Verantwortung als Eltern nachzukommen wünschen. Insbesondere der Fachkräftemangel macht deutlich, wie wichtig die Schaffung gesellschaftlicher Strukturen ist, in denen die Entscheidung für Kinder nicht faktisch mit dem Verzicht auf Beruf, Karriere und Einkommen verbunden ist.

Zu Nummer 2

Artikel 3 der Istanbul-Konvention versteht den Begriff "Gewalt gegen Frauen" als eine Menschenrechtsverletzung und bezeichnet damit alle Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt, die zu körperlichen oder psychischen Schäden bei Frauen führen, einschließlich der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsentziehung.

Zu Nummer 3

Unter den vielfältigen Möglichkeiten von Benachteiligung wegen des Geschlechts, ist das Erwerbsleben am häufigsten betroffen. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) schützt vor Diskriminierung wegen des Geschlechts im Arbeitsleben. Hilfestellung, auch jenseits von konkreter Rechtsberatung, erleichtert den Umgang mit Diskriminierungserfahrung.

Zu Nummer 4

Bildungsangebote für Frauen beinhalten insbesondere Möglichkeiten zum Entdecken von Perspektiven, zur Entwicklung der Persönlichkeit, zum Erkennen eigener Bedürfnisse und Ressourcen, zur Stärkung von Kommunikation und der Definition von Zielen.

Zu Nummer 5

Die Lebenszufriedenheit verläuft bei Frauen und Männern zumeist unterschiedlich und nimmt mit fortschreitendem Alter häufig ab. Angebote zur Vermeidung von sozialer Isolation, welche mit einem erheblichen Gesundheitsrisiko verbunden ist, sind daher insbesondere zu unterstützen.

Zu Nummer 6

Die Forderung nach Umsetzung von "Gender-Mainstreaming" setzt damit Geschlechtergerechtigkeit als Leitbild über die gesamte Vorschrift. Die Verpflichtung, bei allen Entscheidungen die möglicherweise unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer zu beachten, dient der Zielgenauigkeit und Wirksamkeit von Vorhaben.

Zu Absatz 2

Rechtsfähige privatrechtliche Organisationen, die den steuerlichen Status der Gemeinnützigkeit besitzen, können ebenso wie Körperschaften des öffentlichen Rechts Anträge auf finanzielle Förderung stellen. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass sich der Verwaltungssitz in Thüringen befindet.

Zu Absatz 3

Zur besseren Zielgenauigkeit der Arbeit von Frauenverbänden unterstützt das Land deren landesweite Zusammenarbeit oder Zusammenschlüsse.

Zu Absatz 4

Die Landesregierung, hier das für Frauen und Gleichstellung zuständige Ministerium, regelt den Gang des Verfahrens sowie Art und Umfang der Förderung durch Verordnung.

Zu § 4 (Schutzeinrichtungen - Anspruchsberechtigte und Einrichtungsstandards)

Zu Absatz 1

Die Regelung in § 4 Abs. 1 Satz 1 stellt fest, dass Betroffene als Rechtssubjekt wahrgenommen werden und ihnen aufgrund verlässlicher Standards und finanzieller Ausstattung der Einrichtungen die Achtung und Unterstützung zukommt, die sie erwarten können. Die Regelung ist geschlechterinklusiv angelegt. Damit ist klargestellt, dass auch Menschen

mit Personenstand "divers" in den Anwendungsbereich der Regelung fallen.

Mit "Kinder, die sich in ihrer Obhut befinden" wird zum Ausdruck gebracht, dass für den Anspruch auf Schutz keine familiengerichtliche Klärung der kindschaftsrechtlichen Lage erforderlich ist. Der Begriff ist § 42 Abs. 1 SGB VII entlehnt und stellt auf die tatsächlichen Betreuungsverhältnisse ab.

Der Begriff "sozialer Nahraum" verdeutlicht, dass es um eine spezifisch räumlich-lokale Nähe geht, die in einer Beziehung wurzelt, die zwar nicht typischen Beziehungen auf der Paar- oder Familienebene entsprechen muss, diesen aber insoweit ähnelt, als Menschen sich nahe stehen (oder standen) oder zumindest aus Sicht eines der Beteiligten nahe zu stehen glauben.

Zu Absatz 2

Durch die Forderung nach Schutzeinrichtungen, die geschlechtsspezifischen Aspekten entsprechen, wird der inklusive Anspruch des Gesetzes unterstrichen. Die Schutzeinrichtungen haben besondere Belange und diverse Befindlichkeiten zu berücksichtigen. Hierbei ist auch an das Lebensalter zu denken, wobei Menschen, die erst im (hohen) Alter von Gewalt betroffen werden, gemeint sind. Artikel 4 Nr. 3 der Istanbul-Konvention bestimmt, dass Maßnahmen zum Schutz der Rechte von Gewalt Betroffener ohne Diskriminierung sicherzustellen sind.

Der Anspruch von Kindern aus Artikel 6 Abs. 2 GG in Verbindung mit Artikel 19. Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen beinhaltet ein Wächteramt des Staates hinsichtlich der Ausübung des elterlichen Erziehungsrechts. Soweit der Vater/(Ehe-)Partner (häusliche) Gewalt ausübt und dadurch auch die Kinder betroffen werden, trifft den Staat eine in Hilfe und Unterstützung sich zeigende Folgenverantwortung für das Versagen des gewalttätigen (Eltern-)teils. Dies bedeutet, dass mitbetroffene Kinder nicht nur zu betreuen sind, sondern auch eigene Beratungs- und Hilfeangebote erhalten müssen.

Andere Vorschriften des Gewaltschutzes, insbesondere des Gewaltschutzgesetzes mit der Möglichkeit der Wohnungsverweisung, haben vor beziehungsweise neben den Vorschriften des vorliegenden Gesetzes uneingeschränkt Geltung. Das wird mit der Formulierung "unberührt" im letzten Satz des Absatzes 2 klargestellt.

Zu Absatz 3

Die Istanbul-Konvention hält einen Familienplatz pro 10.000 Einwohnenden (Gesamtbevölkerung) für angemessen beziehungsweise notwendig. Ein Familienplatz ist nicht mit einem Bett gleichzusetzen, sondern entspricht mindestens einem Frauenplatz sowie mindestens eineinhalb Plätzen für Kinder.

Zu Absatz 4

Von Gewalt betroffene Personen können sich an die Schutzeinrichtung wenden und um Beratung bitten, ohne in der Einrichtung wohnen zu müssen (ambulante Beratung). Ambulante Beratung kann speziell im ländlichen Raum in der Weise angeboten werden, dass Mitarbeitende der Schutzeinrichtung die Beratung vor Ort durchführen (mobile Bera-

tung). Hierbei sind die Vertraulichkeit und die Sicherheit für die Ratsuchenden ebenso wie Barrierefreiheit zu gewährleisten.

Zu Absatz 5

Die 24-stündige Anwesenheit von Mitarbeitenden in der Schutzeinrichtung ist in der Regel nicht erforderlich. Notwendig ist hingegen eine qualifizierte 24-Stunden-Rufbereitschaft.

Zu § 5 (Schutzeinrichtungen - Aufnahmeanspruch, Aufgaben und Personal)

Zu Absatz 1

Hinsichtlich der Auslegung der Begriffe in Satz 1 wird auf die Ausführungen zu § 4 Abs. 1 verwiesen. Die Schutzeinrichtungen müssen organisatorische Regelungen für den Fall treffen, dass in der eigenen Einrichtung keine freien Kapazitäten sind und Hilfesuchende sicher in eine andere Einrichtung gelangen können. Aufgrund der Gefährdungslage muss für gewaltbetroffene Frauen Wahlfreiheit gewährleistet sein, die auch die Wahl des Orts umfasst.

Bisher hatten Frauen mit ungesichertem Aufenthaltsstatus wegen der damit verbundenen mangelnden Finanzierbarkeit eines Frauenhausplatzes keine Möglichkeit der Aufnahme in einer Schutzeinrichtung. Durch die grundsätzliche Neuausrichtung der Finanzierung der Schutzeinrichtungen im Freistaat Thüringen entfällt dieses Hindernis, so dass Schutzsuchenden unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus die Aufnahme in einer Schutzeinrichtung zusteht.

Zu Absatz 2

Die Sicherheitsbedürfnisse der Schutzsuchenden sowie der Beschäftigten sind anhand der typischen Gefährdungslagen unter Beachtung der bisherigen konkreten Erfahrungen zu ermitteln. Hierbei ist auch der spezielle Sicherheitsbedarf von Schutzsuchenden, die mit dem Tode bedroht oder von einer Zwangsheirat bedroht werden, zu berücksichtigen. Nicht jede Schutzeinrichtung muss über Vorkehrungen für Hochrisikobetroffene verfügen, allerdings muss jede Schutzeinrichtung gewährleisten, dass Betroffene sicher in eine Schutzeinrichtung gelangen können, die auch für Hochrisikobetroffene geeignet ist.

Zu Absatz 3

Das Leben im Frauenhaus wirft zahlreiche Fragen der Alltagsbewältigung in rechtlicher und lebenspraktischer Hinsicht auf.

Zu Nummer 1

Zur Vorbereitung und Begleitung konkreter Lösungsschritte ist daher Beratung, mitunter auch Begleitung zu Behörden und ähnliches notwendig.

Zu Nummer 2

Der Übergang aus der Schutzeinrichtung in den regulären Wohnungsmarkt birgt Schwierigkeiten. Nicht nur die Suche nach geeignetem und sicherem Wohnraum ist zu bewältigen, sondern auch die Finanzierung der Mietkosten, gegebenenfalls durch Antragstellung bei den entspre-

chenden Leistungsträgern, ist sicherzustellen. Darüber hinaus kommt Hilfe bei der Beschaffung des Mobiliars in Betracht.

Zu Nummer 3

Zu Hochrisikomanagement wird auf die Ausführungen zu Absatz 2 verwiesen.

Zu Nummer 4

Maßnahmen der Qualitätssicherung beinhalten zum einen interne Qualitätssicherung, das heißt, dass die Einrichtung selbst über strukturierte Qualitätssicherungsvorgaben verfügt, zum anderen, dass sich die Einrichtung auch extern an Qualitätssicherungsmaßnahmen beteiligt.

Zu Nummer 5

Öffentlichkeitsarbeit über sämtliche Medien informiert die Öffentlichkeit über die Aufgaben der Schutzeinrichtung, was dazu beiträgt, dass von Gewalt betroffene Personen von Schutz- und Unterstützungsmöglichkeiten erfahren.

Zu Nummer 6

Netzwerkarbeit, wie die Teilnahme an Arbeitskreisen und "Runden Tischen" ist insbesondere im Hinblick auf interdisziplinäre Zusammenarbeit von Bedeutung. Die Einbindung von unter anderem medizinischen Personal, Polizei und Amtsgerichten in den Austausch erleichtert die Durchführung von strukturellen Maßnahmen gegen Gewalt ebenso wie sachgerechte Hilfe im Einzelfall.

Zu Absatz 4

Qualifiziertes Personal, welches durch regelmäßige Fortbildung auf dem jeweiligen neuesten Wissensstand ist, stellt sicher, dass die Arbeit verlässlich und fachlichen Standards entsprechend erbracht werden kann. Durch die Umstellung auf eine Finanzierung, die nun ausschließlich aus Landesmitteln erfolgt, ergibt sich auch als Konsequenz, dass die Vergütung für die Arbeitsverhältnisse sich zukünftig nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) zu richten hat. Arbeitsverhältnisse, die vor Inkrafttreten des Gesetzes bereits bestanden, behalten Gültigkeit, deren Vergütung ist mit Inkrafttreten der Neuregelung anzupassen. Das bestimmt der letzte Satz des Absatzes 4.

Zu § 6 (Schutzeinrichtungen - Aufgabenfinanzierung und Vorhaltepflcht)

Zu Absatz 1

Schutzeinrichtungen im Sinne des § 4 für von Gewalt betroffene Personen mit Kindern, die sich in ihrer Obhut befinden werden als Einrichtungen des Landes vorgehalten. Die Aufsicht über die rechtmäßige und zweckmäßige Wahrnehmung der Tätigkeit der Einrichtungen (Fachaufsicht) übt das für Frauen und Gleichstellung zuständige Landesministerium aus. Die Aufsicht über die innere Ordnung und Personalangelegenheiten in der Einrichtung (Dienstaufsicht) obliegt den Trägern.

Zu Absatz 2

Der Freistaat Thüringen übernimmt die einzelfallunabhängige und bedarfsgerechte Frauenhausfinanzierung. Diese gliedert sich in einen Sockelbetrag, Platzkostenpauschalen und Gebäudekosten.

Zu Nummer 1

Der Sockelbetrag ist für alle Schutzeinrichtungen gleich und deckt Kosten, die in jeder Einrichtung anfallen - unabhängig von ihrer Größe und der vorgehaltenen Platzzahl. Ein Sockelbetrag wird für hauswirtschaftliche Tätigkeiten insbesondere im ökonomischen, technischen oder ökologischen Bereich der Einrichtung sowie für die Durchführung der anfallenden Verwaltungstätigkeit gezahlt.

Zu Nummer 2

Die Höhe der Platzkostenpauschalen (einschließlich Personalnebenkosten) berechnet sich aus den Kosten für die konkrete Arbeit mit Betroffenen und (mit-)betroffenen Kindern. Die Anzahl der für eine Schutzeinrichtung zu zahlenden Platzpauschalen richtet sich nach den dort vorgehaltenen Plätzen. Die Beratung und Unterstützung der im Haus lebenden Betroffenen umfasst insbesondere, Krisenintervention und Stabilisierung, Traumasensible Beratung und Begleitung sowie Unterstützung bei der Bewältigung von Gewalt- und Trennungserfahrung, bei Bedarf Begleitung der Betroffenen zu Ämtern und Gerichten, Unterstützung bei der Entwicklung tragfähiger Perspektiven und ihrer Umsetzung, Unterstützung bei der Gestaltung des Zusammenlebens in der Schutzeinrichtung, Organisation und Durchführung gemeinsamer Freizeitangebote, Unterstützung bei der Wohnungs- und Arbeitssuche. Die Beratung und Betreuung der im Haus lebenden Kinder umfasst insbesondere Krisenintervention und Stabilisierung, Einzel-/Gruppenangebote für Kinder und Jugendliche, geschlechtsspezifische und altersspezifische Angebote, Angebote zur Stärkung des Sicherheits- und Selbstwertgefühls, bei Bedarf Hausaufgabenbetreuung, gemeinsame Gespräche in Schulen oder Kitas, gemeinsame Freizeitaktivitäten.

Zu Nummer 3

Arbeiten zur Leitung der Schutzeinrichtung sind nicht neben Beratungstätigkeiten zu leisten und müssen daher gesondert vergütet werden. Die Teilnahme an Netzwerkarbeit ist in der Regel zeitaufwändig und darf nicht von der Arbeitszeit für Beratungstätigkeit abgezogen werden, sie muss daher ebenso gesondert vergütet werden wie Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit.

Zu Nummer 4

Aufsuchende Beratung (mobile Beratung) und ambulante Beratung in der Schutzeinrichtung leisten Betroffenen Hilfe insbesondere durch Klärung der Gefährdungssituation und des angemessenen Sicherheitsbedarfs, Aufklärung über Dynamik in von Gewalt geprägten Beziehungen, Information über Folgen (mit)erlebter Gewalt für Kinder, Information über rechtliche Bestimmungen und Existenzsicherung, Information über weitere Hilfe- und Beratungsangebote.

Zu Nummer 5

Tarifgemäß erfolgt die Vergütung für die Rufbereitschaft von mindestens zwölf Stunden in Form von Entgeltpauschalen. Daraus ergibt sich ein Bedarf von durchschnittlich 0,73 VZÄ für die Sicherstellung einer qualifizierten Rufbereitschaft.

Zu Nummer 6

Kosten für zusätzliche Betreuung von Betroffenen in der Schutzeinrichtung, die durch körperliche oder psychische Befindlichkeiten von Betroffenen entstehen können, werden nach den konkreten Bedarfen und den Aufwendungen in ihrer konkreten Höhe - also nicht pauschaliert - abgerechnet. Ebenso werden Kooperationsaktivitäten mit anderen Diensten oder Einrichtungen entsprechend der tatsächlich angefallenen Kosten vergütet.

Zu Absatz 3

Zu den Sach- und Unterhaltungskosten der Einrichtung gehören insbesondere: Haushaltsbedarf und Ersatzbeschaffungen, Telefonkosten, Büromaterial und Portokosten, Arbeitsmaterialien und technische Ausstattung, Reparaturkosten, Reinigungskosten.

Zu Absatz 4

Um jederzeit von Gewalt betroffene Personen aufnehmen zu können, müssen in sämtlichen Thüringer Landkreisen und kreisfreien Städten Schutzeinrichtungen (Frauenhäuser oder Schutzwohnungen) von jeweils mindestens fünf Familienplätzen (Definition in § 4 Abs. 3) vorgehalten werden. Es sind individuelle Wohn-Schlafräume zur Verfügung zu stellen sowie in der Regel ein individueller Sanitärbereich. Hinzu kommen ein gemeinschaftlich oder individuell zu nutzender Küchenbereich sowie Gemeinschaftsräume wie Spielbereich für Kinder, Gemeinschafts-, Beratungs- und Büroräume, Technik- und/oder Lagerräume. Es muss gewährleistet sein, Betroffene mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen aufzunehmen und ihnen die Teilhabe am täglichen Leben mittels spezieller Unterstützung (Assistenz) und/oder passender Infrastruktur zu ermöglichen. Es sind insbesondere Schwellen und Stufen beim Zugang zu der Einrichtung und in ihr zu vermeiden oder Aufzüge einzurichten. Außerdem sind notwendige Türbreiten und -höhen zu beachten. Die Landesregierung regelt durch Rechtsverordnung wie mit bestehenden, bisher nicht barrierefreien Einrichtungen zu verfahren ist und legt entsprechende Übergangsfristen fest.

Zu Absatz 5

Da der Freistaat Thüringen in eigener Verantwortung Schutzeinrichtungen für von Gewalt betroffene Personen vorhält, obliegt ihm die Bewirtschaftung und Instandhaltung der Gebäude. Bei Neueinrichtung in einer bisher nicht versorgten Kommune übernimmt das Land die Anschaffungskosten beziehungsweise stellt die Zahlung der Mietkosten sicher. Durch das Land zu zahlen sind Kosten in tatsächlicher Höhe in den Bereichen: Miet- und Nebenkosten, Innenausbau und technische Sicherheitseinrichtungen, Strom, Wasser, Heizung, gebäudebezogene Versicherungen, Sanierungs-, Renovierungs- und Investitionskosten. Schutzeinrichtungen mit mehr als fünf Familienplätzen sind zulässig.

Zu Absatz 6

Eine Schutzwohnung ist für sich nicht als weiblich definierende Personen vorzuhalten. Der Anwendungsbereich der Regelung erfasst auch nichtbinäre Betroffene, die nach eigener Einschätzung kein Angebot in einem Frauenhaus wahrnehmen können oder wollen.

Zu § 7 (Förderung von Interventionsstellen)

Zu Absatz 1

Interventionsstellen und geschlechtsspezifische Beratungsangebote unterstützen Personen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind. Betroffene und ihre Kinder finden hier kurzfristige Hilfe zur Umsetzung der Rechte aus dem Gewaltschutzgesetz. Interventionsstellen arbeiten eng mit Polizei und Gerichten zusammen und können Betroffenen vor allem im Hinblick auf zivilrechtliche Schutzanordnungen beraten. Der Freistaat Thüringen unterstützt und fördert diese Einrichtungen, sofern sie unabhängig von der Grundhaltung des Trägers, politisch, weltanschaulich und religiös neutral arbeiten und keine von häuslicher, sexualisierter oder geschlechtsspezifischer Gewalt betroffene Person von dem Hilfeangebot ausschließt. Häusliche Gewalt schließt auch psychische Gewalt, zum Beispiel Beschimpfen, Demütigen, Bedrohen und soziale Gewalt, zum Beispiel Schlechtmachen bei Freunden, Familie oder Behörden sowie ökonomische Gewalt, zum Beispiel Ausnutzen von wirtschaftlicher Abhängigkeit, keinen Zugang zu Geldmitteln ermöglichen, ein.

Zu Absatz 2

Die Interventionsstellen ermöglichen der von Gewalt betroffenen Person durch entsprechende persönliche oder telefonische Beratung eine selbstbestimmte Entscheidung hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise zu treffen und vermitteln bei Bedarf in andere Hilfesysteme oder in eine Schutzeinrichtung. Sie unterstützen und beraten bei der individuellen Sicherheitsplanung. Interventionsstellen sind berechtigt, "pro-aktiv" zu arbeiten, das heißt sie nehmen nach einem Polizeieinsatz wegen häuslicher Gewalt die von der Polizei mit dem Einverständnis der Betroffenen übersandten Daten auf und treten von sich aus mit der betroffenen Person in Kontakt. Gewaltprävention und Sensibilisierung der Öffentlichkeit für das Thema werden durch die Interventionsstellen ebenso geleistet wie die Teilnahme an überdisziplinärer Netzwerkarbeit in der Kommune oder Region.

Zu Absatz 3

Beratungs- und Schutzsuchende haben keinen Einkommensnachweis zu erbringen. Die Leistung wird kostenlos erbracht.

Zu Absatz 4

Die Landesregierung, hier das für Frauen und Gleichstellung zuständige Ministerium, regelt durch Rechtsverordnung die weiteren Anforderungen sowie das Verfahren.

Zu § 8 (Anerkennung der Träger)

Zu Absatz 1

Der Freistaat Thüringen hält in eigener Verantwortung und mit Finanzierung durch Mittel aus dem Landeshaushalt Schutzeinrichtungen für von

Gewalt betroffene Personen vor. Die Arbeit vor Ort wird von den Trägern geleistet, die der Anerkennung durch das Land bedürfen. Interventionsstellen stehen in der Verantwortung ihrer Träger und können unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen anerkannt werden und Landesförderungen erhalten.

Zu Absatz 2

Ein Rechtsanspruch auf Anerkennung durch das Land besteht nicht.

Zu Absatz 3

Das ständige Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen wird regelmäßig durch das für Frauen und Gleichstellung zuständige Ministerium des Landes geprüft.

Zu Absatz 4

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung bestehende Rechtsverhältnisse der Träger, insbesondere Arbeits- und Mietverhältnisse, haben Bestandsschutz bis zu deren regulären Ablauf beziehungsweise Beendigung, sei es durch den vorgesehenen Zeitablauf oder die dafür vorgesehene Rechtshandlung. Dies schließt auch das Recht auf außerordentliche Kündigung ein. Bei auf unbestimmte Zeit eingegangenen Rechtsverhältnissen besteht innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes das Recht auf Kündigung, wobei die gesetzlichen Kündigungsfristen zu beachten sind.

Zu Absatz 5

Die Landesregierung, hier das für Frauen und Gleichstellung zuständige Ministerium regelt durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für die Durchführung dieser Vorschrift.

Zu § 9 (Förderung von Frauenzentren)

Zu Absatz 1

Frauenzentren in Thüringen sind nach ihrem Selbstverständnis Orte der Begegnung, Kommunikation, Bildung und Kultur. Sie sind Teile des sozialen Hilfeangebotssystems für Frauen und stehen für ein selbstbestimmtes und gewaltfreies Leben von Frauen ein. Unabhängig von der Grundhaltung des Trägers müssen Frauenzentren politisch, religiös und weltanschaulich neutral arbeiten und für alle Frauen zur Verfügung stehen, um durch das Land gefördert zu werden.

Zu Absatz 2

Die Gleichstellungsbeauftragten vor Ort können am ehesten beurteilen, ob die Voraussetzungen im Sinne des Absatzes 1 vorliegen. Daher müssen Frauenzentren durch die regional zuständigen Gleichstellungsbeauftragten mittels einer schriftlichen Stellungnahme befürwortet und anerkannt werden, um einen Antrag auf Förderung durch das Land stellen zu können.

Zu Absatz 3

Für die Antragsberechtigung wird auf § 3 Abs. 2 verwiesen.

Zu Absatz 4

Hinsichtlich der Rechtsgrundlage zur Förderung von Frauenzentren treten durch dieses Gesetz keine Änderungen ein.

Zu § 10 (Verschwiegenheitspflicht)

Die gesetzlichen Regelungen hinsichtlich der Schweigepflicht der Mitarbeitenden in Schutzeinrichtungen sind je nach beruflicher Ausbildung unterschiedlich. Zur Vereinheitlichung sind die Schutzeinrichtungen daher gehalten, arbeitsvertragliche Regelungen zur Verschwiegenheit mit den Mitarbeitenden zu schließen. Die entsprechenden arbeitsvertraglichen Regelungen müssen aber etwaig geltende gesetzliche beziehungsweise berufsrechtliche Verschwiegenheitspflichten zumindest als Mindeststandard gewährleisten und dürfen dieses Schutzniveau nicht unterschreiten, dürfen aber darüber hinausgehen.

Zu Artikel 2

Mit Artikel 2 wird das Inkrafttreten des Gesetzes geregelt. Aus fachlichen Gründen ist ein differenziertes zeitliches "Stufenverfahren" gewählt worden. Um durch die Anwendung dieses "Stufenmodells" keine Regelungslücken entstehen zu lassen, bestimmt Satz 5 des Artikels 2, dass in den in den Sätzen 2 bis 4 genannten Fällen die bisherigen Regelungen des Chancengleichheitsförderungsgesetzes solange Anwendung finden, bis nach der oben genannten Stufenvorschrift die jeweilige Neuregelung aus dem Änderungsgesetz in Kraft tritt.

Für die Fraktion
DIE LINKE:

Für die Fraktion
der SPD:

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN:

Blehschmidt

Lehmann

Henfling